

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Clausen
vom 07.12.2015

Der Gemeinderat Clausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.08.2012 außer Kraft.

Clausen, 07.12.2015

(Wadle)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Clausen vom 07.12.2015

Bezeichnung der Gebühr	Gebühr in €
	neu
<p>I. Reihengrabstätten</p> <p>1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene:</p> <p>a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) 275,00</p> <p>b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 374,00</p> <p>2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 253,00</p> <p>3. Überlassung einer anonymen Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 418,00</p> <p>4. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 264,00</p>	
<p>II. Wahlgrabstätten</p> <p>1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung:</p> <p>a) an einer Einzelgrabstätte 550,00</p> <p>b) an einer Doppelgrabstätte 1100,00</p> <p>c) an jeder weiteren Grabstätte 550,00</p> <p>2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für:</p> <p>a) eine Einzelgrabstätte 18,50</p> <p>b) einer Doppelgrabstätte 37,00</p> <p>c) jede weitere Grabstätte 18,50</p> <p>3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der 1. Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.</p> <p>Urnenwahlgrabstätten</p> <p>a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 396,00</p> <p>b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 13,50</p> <p>c) Für Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der 1. Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.</p>	

Bezeichnung der Gebühr	
<p>III. Ausheben und Schließen der Gräber</p> <p>1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofsatzung)</p> <p>a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) 303,00</p> <p>b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an 440,00</p> <p>2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofsatzung)</p> <p>a) Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab für normalen Grabaushub 440,00</p> <p>b) Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab für Bestattung in der Tiefe (Tiefgrab) 523,00</p> <p>c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 242,00</p> <p>3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntag und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von: 50%</p>	
<p>IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</p> <p>1. Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche</p> <p>a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit</p> <p>aa) bis zu 15 Jahren (bis 5 Jahre nicht gestattet, Ausnahmen auf Anordnung von Gerichten) 281,00</p> <p>ab) von mehr als 15 Jahren 281,00</p> <p>b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an bei einer Liegezeit</p> <p>ba) bis zu 5 Jahren (grundsätzlich nicht gestattet, nur auf Anordnung der Gerichte) 572,00</p> <p>bb) von 5 bis zu 20 Jahren 451,00</p> <p>bc) von mehr als 20 Jahren 385,00</p> <p>Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist Gebühr nach Buchstabe aa) bzw. ba) zu berechnen.</p> <p>c) Für das Ausgraben von Aschen 176,00</p> <p>2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 50%</p>	

3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III erhoben.	
Bezeichnung der Gebühr	Gebühr in €
V. Benutzung der Leichenhalle:	
1. Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier	110,00
2. Aufbewahrung einer Leiche/Sarg mit Zelle bis zu 4 Tagen (mit Trauerfeier)	253,00
3. Aufbewahrung einer Leiche/Sarg mit Zelle bis zu 4 Tagen (ohne Trauerfeier)	143,00
4. Aufbewahrung einer Leiche/Sarg mit Zelle für jeden weiteren Tag	36,00
5. Aufbewahrung einer Urne pro Tag	11,00
6. Für die a) Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung b) Lohnabrechnung für die Gestellung von Hilfskräften erfolgt nach Stundenlohn	275,00
VI. Gebühr für das Verlegen von Grabschrittplatten (pauschal)	132,00
VII. Einebnung von Grabstätten	
1. Die Einebnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand (Stundenlohn) 2. Material, Geräte, Entsorgung (pauschal)	27,50